

81

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 48.

Sonnabends, den 20. Mai

1843.

Debits-Erlaubniß in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für folgende außerhalb Preußen in polnischer Sprache erschienene Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt:

Tysięc Noocy i jedna. (Tausend und Eine Nacht, arabische Erzählungen. Neue Ausg. mit 24 Stahlst. in 12 Thien. 3. u. 4. Bdhn. Leipzig 1842.)

Herbarz Polski Kaspra Niesieckiego. (Polnische Wappenkunde des Caspar Niesiecki.) 9. Th. Leipzig, 1842.

men. Sollte sich denn der geachtete Verleger, Herr Mohr in Heidelberg, nicht entschließen, eine neue, dem Zeitgeschmack entsprechende Aufl. (etwa in Schillerformat) zu veranstalten. Werke wie dieses, die ein so ausgebreitetes Publikum haben, werden gewiß immer Abgang finden und dürften somit nie fehlen.

Ein Freund gediegener class. Werke.

(London, am 9. Mai) Die bekannte deutsche Buchhandlung von Ackermann & Comp. hat durch ein vom 5. Mai datirtes Circular ihre Zahlungseinstellung angezeigt. Die Passiva werden von einigen auf 200,000 Pfld., von anderen auf 35,000 Pfund angegeben. (Pr. Staatszeit.)

Curiostum.

(Aus dem in Hermannstadt erscheinenden Siebenbürger Voten.)

„In der letzten Markal-Congregation des Syabolscher Komitats kam auch die Frage der Pressefreiheit zur Verhandlung: Was ist das wohl, wurde unter dem niederen Adel gefragt, Pressefreiheit? Vielleicht Dreschfreiheit? Der Präses erklärte dem niederen Adel den Begriff der Pressefreiheit, aber derselbe beantwortete die Frage der Einführung mit einem bestimmten drohenden: Nein! Ein Redner stand auf und bezeichnete das Pestli Hirlap als den Schmied aller dieser unser Vaterland verwirrenden Vorschläge. Wir hätten gewünscht, daß der Redakteur des Pestli Hirlap gegenwärtig gewesen wäre, um die von ihm so angepriesene, vergötterte, als untrüglich bezeichnete Volksmeinung, die auf sein Haupt als das eines Unruhestifters im Vaterland gehäuften Bewünschungen selbst anzuhören.“

Bemerkung.

Das vortreffliche Werk: „des Knaben Wunderhorn von Arnim u. Brentano“ ist schon seit mehreren Jahren nicht mehr compl. im Buchhandel zu bekommen.
10t Jahrgang.

(Bayreuth am 15. April 1843.) Die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat folgende Verfügung erlassen:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs.

„Die auf den Grund des §. 7 der III Verfassungsbeilage von dem k. Stadtcommissariate Nürnberg verfügte und von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1842 für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, Festsche Verlagsbuchhandlung 1843.“ ist durch höchstes Ministerialrescript vom 9. d. M. bestätigt worden. Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbot dieser Druckschrift einzutreten, was hierdurch zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.“

Verantwortlicher Redakteur: J. de Marie.

108